



GEMEINDE SEON

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE
NETZNUTZUNG UND LIEFERUNG VON
ELEKTROENERGIE
AGBE
(EW-Reglement)**

2008

Inhaltsverzeichnis

	§	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen		
Geltungsbereich	1	3
II. Begriffe		
Kunden	2	3
Leistungen	3	4
Hausinstallationen	4	4
III. Lieferverhältnis		
Grundlagen und Rechtsnatur	5	4
Besondere Lieferbedingungen	6	4
IV. Entstehung des Netznutzungs- und Lieferverhältnisses		
Anmeldung	7	4
Weisungen über Leistungsbezug	8	4
Dauer des Lieferverhältnisses	9	5
V. Auflösung des Netznutzungs- und / oder Lieferverhältnisses		
Abmeldung	10	5
Nichtbenützung und leerstehende Mieträume	11	5
VI. Allgemeine Pflichten der TBS		
Grundpflicht	12	5
Beratung in Fragen der Energieanwendung	13	5
VII. Pflichten des Kunden		
Meldepflichten	14	6
Verwendung und Weiterverkauf von Elektrizität	15	6
Eigene Versorgungsanlagen der Kunden	16	6
Zutrittsrecht zu den Hausinstallationen Anlagen und Geräten	17	6
Technische Voraussetzungen und Bedingungen	18	7
VIII. Umfang, Qualität und Regelmässigkeit der Versorgungstätigkeit		
Versorgungspflicht	19	7
Qualität	20	7
Regelmässigkeit	21	7
Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferungstätigkeit	22	7
Sperre bei besonderen Belastungsverhältnissen	23	8
Schutzmassnahmen	24	8
Einstellung der Lieferungstätigkeit	25	8
Einstellung infolge Gefährdung	26	9
Erfüllung der Verbindlichkeiten	27	9
Form der Ankündigung	28	9
IX. Messwesen		
Messeinrichtungen	29	9
Montage, Kosten	30	9
Unterzähler	31	10
Toleranzen	32	10
Meldepflicht	33	10
Fehlgang von Messeinrichtungen	34	10
Fehlanzeige	35	10
Berichtigungen	36	10
Verluste	37	11

AGBE Gemeinde Seon

	§	<u>Seite</u>
X. Gewährleistung und Haftung		
Allgemeines	38	11
Haftung, Entschädigungsanspruch	39	11
Haftungsausschluss	40	11
Haftung des Kunden	41	11
XI. Preisinformationen		
Preisinformationen	42	12
Zuständigkeit	43	12
Grundsätze der Preisbemessung, Gesetzliche Abgaben	44	12
Preisanpassungen	45	12
XII. Netznutzung		
Nutzungskategorien	46	13
Netznutzungsentgelt, Schuldner	47	13
XIII. Energielieferung		
Stromlieferungsentgelt, Schuldner	48	13
Messeinheiten	49	14
Spezielle Bedingungen	50	14
XIV. Zahlungsbedingungen		
Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug	51	14
Massnahmen bei Fristablauf	52	14
Vorauszahlung, Sicherstellung, Zahlautomat	53	15
Vollstreckung	54	15
Stundung und Verjährung	55	15
XV. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Unterstellung	56	15
Gerichtsstand	57	15
Inkrafttreten	58	15
Änderungen	59	15
Genehmigungsvermerk	60	16

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NETZNUTZUNG UND LIEFERUNG VON ELEKTROENERGIE AGBE

Der Technischen Betriebe Seon

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹Diese AGBE gelten im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Netznutzung beim Bezug von Elektrizität ab dem Versorgungsnetz der Technischen Betriebe Seon (TBS) für die Kunden im gesamten Versorgungsgebiet.

Geltungsbereich

²Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der TBS erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Inanspruchnahme von Leistungen der TBS gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen von Kunden unter Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen AGBE sind nur wirksam, wenn sie von den TBS schriftlich bestätigt sind.

II. Begriffe

§ 2

Als Kunden im Sinne der AGBE gelten:

Kunden

- die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, Räumen und Wohnungen mit Hausinstallationen sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne von Art. 712 m ZGB, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- die Eigentümer von leerstehenden Räumen und unbenutzten Anlagen sowie von Objekten, die mehreren Miteigentümern, Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und die an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind.
- der Vermieter von Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern und Pächtern, sofern die TBS den Vermieter als Kunden erklären.

AGBE Gemeinde Seon

- Bei gemeinsamen Messeinrichtungen für mehrere Mieter (Untermieter) gilt der Eigentümer bzw. der Hauptvermieter als Kunde

§ 3

Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind die Nutzung des elektrischen Verteilnetzes, jeder Verbrauch oder Bezug von Elektroenergie.

Leistungen

§ 4

Als Hausinstallationen gelten alle Einrichtungen, welche mit Versorgungseinrichtungen der TBS nach dem Hausanschlusskasten verbunden sind.

Hausinstallationen

III. Lieferverhältnis

§ 5

Diese AGBE und die Preise und Bedingungen bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den TBS und ihren Kunden. Die TBS erbringen ihre Leistungen dem Kunden gegenüber im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Netznutzungs- und Lieferverhältnisses

Grundlagen und Rechtsnatur

§ 6

In besonderen Fällen, wie z.B. bei Netznutzung und Lieferungen an Grosskunden, Netznutzung und Lieferungen in temporären Installationen und Lieferungen mit beschränkter Lieferpflicht, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- bzw. Ersatzenergie, können die TBS mit ihren Kunden von Fall zu Fall besondere Bedingungen vereinbaren. Solche speziellen Vereinbarungen können von den AGBE und den Preisblättern abweichen. In diesen Fällen gelten die AGBE und die Preisblätter insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.

Besondere Lieferbedingungen

IV. Entstehung des Netznutzungs- und Lieferverhältnisses

§ 7

Das Netznutzungs- und Lieferverhältnis entsteht in der Regel mit der Anmeldung eines Netznutzungs- und Bezugsverhältnisses und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Die Tatsache der Inanspruchnahme der Netznutzung des Bezuges von Elektroenergie von den TBS genügt für die Begründung eines Rechtsverhältnisses.

Anmeldung

§ 8

Die TBS bestimmen, welche Unterlagen bei der Anmeldung eines Leistungsbezuges vom Kunden beizubringen sind.

Weisungen über Leistungsbezug

§ 9

Der Kunde bleibt Schuldner für die Bezahlung aller über seine Mess- und Schaltapparate in Anspruch genommenen Leistungen und anderer Gebühren und Auslagen, bis das Lieferverhältnis ordentlich aufgelöst worden ist.

Dauer des Lieferverhältnisses

V. Auflösung des Netznutzungs- und oder Lieferverhältnisses

§ 10

Das Netznutzungs- und/oder Lieferverhältnis kann vom Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von jeweils mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche oder persönliche Abmeldung am Schalter beendet werden. Bei der schriftlichen Abmeldung beginnt der Fristenlauf ab Eintreffen des Briefes bei den TBS.

Abmeldung

§ 11

Die Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen, welche an die Hausinstallation angeschlossen und mit dem Versorgungsnetz der TBS verbunden sind, bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der geschuldeten Zahlungen. Für die Netznutzung, Bezug von Elektroenergie und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer den TBS gegenüber haftbar.

Nichtbenützung und leerstehende Mieträume

VI. Allgemeine Pflichten der TBS

§ 12

Die TBS verpflichten sich, im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Verteilanlagen den Kunden die Durchleitung zu den publizierten Netznutzungspreisen zu gewähren bzw. Elektroenergie zu den jeweils gültigen Preisen zu liefern. Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushängung dieser AGBE sowie der für ihn zutreffenden Preisinformationen.

Grundpflicht

§ 13

Jeder Kunde hat in angemessenem Umfang Anspruch auf kostenlose Auskunft über Preise und allgemein-technische Fragen, die für ihn im Zusammenhang mit dem Bezug und der Anwendung von Leistungen der TBS bedeutsam sind. Die TBS können weitergehende Beratungen verrechnen.

Beratung in Fragen der Energieanwendung

VII. Pflichten des Kunden

§ 14

Den TBS ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu melden: Meldepflichten

- a) *vom Verkäufer:*
der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung
- b) *vom wegziehenden Mieter:*
der Wegzug aus gemieteten Räumen
- c) *vom Vermieter:*
der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft
- d) *vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft:*
der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Hausverwaltung besorgt.

§ 15

Der Kunde darf Elektrizität nur gemäss den Bestimmungen der TBS verwenden. Verwendung und Weiterverkauf von Elektrizität

Die TBS liefern Elektrizität für den Eigenverbrauch. Die Abgabe von Energie an Dritte muss von den TBS bewilligt werden. Vorbehalten bleibt die Abgabe an Untermieter bzw. Mieter einzelner Räume; dabei gelten für allfällige Messeinrichtungen die gleichen Vorschriften wie für die TBS. Solche Dritte gelten nicht als Kunden im Sinne dieser AGBE. Der Kunde darf für die Versorgungsleistungen an Untermieter oder Mieter einzelner Räume keinen Zuschlag auf den Preisen der TBS erheben.

§ 16

Der Anschluss von eigenen Versorgungsanlagen, insbesondere von eigenen Elektrizitätserzeugungsanlagen, und Einspeisungen Dritter in das Netz der TBS ist bewilligungspflichtig und wird separat geregelt, vorbehältlich gesetzlicher Vorschriften. Eigene Versorgungsanlagen der Kunden

§ 17

¹Den Organen der TBS oder deren Beauftragten ist der Zutritt zur gesamten Hausinstallation und zu allen Anlagen und Geräten, insbesondere zu allen Mess- und Schaltapparaten, zu gestatten. Die Mess- und Schaltapparate müssen frei zugänglich sein. Der Zutritt hat zu angemessener Zeit zu erfolgen. Zutrittsrecht zu den Hausinstallationen Anlagen und Geräten

²Bei Neubauten oder Totalumbauten sind Anschlüsse und Messeinrichtungen so zu platzieren, dass die Zugänglichkeit zu diesen Anlagenteilen jederzeit gewährleistet werden kann.

§ 18

Die technischen Voraussetzungen für die Erbringung von Versorgungsleistungen mit Elektrizität sind in separaten externen und internen Erlassen geregelt und müssen von den Kunden eingehalten werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Betriebsvorschriften und Normen von Bund und Fachverbänden (ESTI) sowie interne Werkvorschriften.

Technische Voraussetzungen und Bedingungen

VIII. Umfang, Qualität und Regelmässigkeit der Versorgungstätigkeit

§ 19

Die TBS erbringen den Kunden ihre Versorgungstätigkeit aufgrund dieser AGBE im Rahmen der durch Gesetz und durch Konzessionsvertrag vereinbarten Versorgungspflicht, soweit die Anlagen der TBS dies gestatten.

Versorgungspflicht

§ 20

¹Die TBS liefern ununterbrochen innerhalb der üblichen Qualitätstoleranzen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Einschränkung und Unterbrechung der Lieferung.

Qualität

²Der Kunde andererseits ist verpflichtet, nur Installationen und Verbraucher zu betreiben, welche die Qualität der Versorgungsnetze der TBS nicht negativ beeinflussen.

§ 21

Die TBS sind berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung (der Leistungsfluss) den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungsverhältnissen angepasst wird. Die TBS sind ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit die Lieferungen nötigenfalls einzuschränken oder Apparate zu sperren.

Regelmässigkeit

§ 22

Die TBS haben das Recht, die Netznutzung bzw. Liefertätigkeit einzuschränken oder zu unterbrechen bei:

Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferungstätigkeit

- a) Einwirkungen auf die Versorgung durch Dritte oder infolge von höherer Gewalt und anderen ausserordentlichen Ereignissen (z.B. Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Explosionen sowie Elementarereignissen).

- b) betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung oder Einschränkung der Zufuhr von Zulieferwerken, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Einbussen wegen ungenügender Verfügbarkeit von Produktionsanlagen. Die TBS sind verpflichtet, die Kunden möglichst rasch über solche Einschränkungen oder Unterbrechungen zu informieren.
- c) behördlich verfügten Einschränkungen gemäss Landesversorgungsgesetz.

§ 23

Die TBS sind berechtigt, die Netznutzung bzw. die Lieferungen an die Kunden den veränderten Bedingungen der eigenen Lieferanten und den ausserordentlichen Belastungsverhältnissen im eigenen Netz anzupassen und nötigenfalls Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs und zur Sperre während Zeiten kritischer Netzbelastung zu ergreifen. Die TBS handeln dabei unter Abwägung der in Frage stehenden öffentlichen und privaten Interessen. Voraussehbare, länger dauernde Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden soweit möglich im Voraus angezeigt.

Sperre bei besonderen Belastungsverhältnissen

§ 24

Die Kunden treffen alle nötigen Vorkehrungen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen sowie durch den Betrieb von Rundsteueranlagen entstehen können.

Schutzmassnahmen

§ 25

Die TBS sind berechtigt, wenn alle anderen Massnahmen (Mahnung, Ersatzvornahme) erfolglos geblieben oder untauglich sind, die Lieferung von Elektrizität ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Kunde:

Einstellung der Lieferungstätigkeit

- a) rechtswidrige Installationen oder Geräte benutzt
 - b) rechtswidrig Leistungen in Anspruch nimmt
 - c) den TBS oder ihren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht
 - d) vorsätzlich Eigentum der TBS zerstört oder beschädigt
 - e) widerrechtlich Installationsarbeiten ohne gesetzliche Bewilligung ausführt
 - f) festgestellte Mängel an den Installationen oder Apparaten nicht innert angemessener Frist beheben lässt
 - g) keine Abhilfe gegen beanstandete NetZRückwirkungen schafft
 - h) die rechtskräftig verfügte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht leistet
-

i) die Bezahlung für bezogene Leistungen verweigert.

§ 26

Die TBS können in jedem Fall und jederzeit mit sofortiger Wirkung die Lieferung einstellen, wenn der Betrieb der Anlage Personen oder Sachen gefährdet.

Einstellung infolge Gefährdung

§ 27

Die Einstellung der Liefertätigkeit befreit den Kunden nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber den TBS und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Erfüllung der Verbindlichkeiten

§ 28

Die Einstellung der Liefertätigkeit wird, sofern nicht unmittelbar Gefahr droht, dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die TBS behalten sich vor, gleichzeitig den Liegenschaftseigentümer darüber zu informieren.

Form der Ankündigung

IX. Messwesen

§ 29

¹Die Messung der erbrachten Leistung erfolgt mittels amtlich geprüfter und geeichter Apparate. Die TBS liefern die notwendigen Mess- und Schaltapparate. Sie bleiben Eigentum der TBS und werden - mit Ausnahme der Sperrschützen - auf ihre Kosten unterhalten. Die TBS entscheiden über den Standort der Messeinrichtungen.

Messeinrichtungen

²Der Eigentümer bzw. der Kunde lässt die notwendigen Installationen für den Anschluss der Mess- und Schaltapparate nach Vorgaben der TBS auf seine Kosten ausführen; ebenso stellt er den TBS den dafür erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Er lässt die zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Schutzschränke, Schlüsselrohre u.ä. auf seine Kosten erstellen.

§ 30

¹Die Mess- und Schaltapparate dürfen nur durch die TBS oder deren Beauftragte plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur die TBS oder ihre Beauftragten dürfen die Zufuhr von Elektrizität zu einer Anlage durch Einbau einer Messeinrichtung herstellen oder durch deren Ausbau unterbrechen. Die TBS behalten sich in jedem Fall Strafanzeige gegen Personen vor, die unberechtigterweise Plomben an Mess- und Schaltapparaten verletzen oder entfernen oder andere Manipulationen vornehmen, welche deren Funktionen beeinträchtigen.

Montage, Kosten

²Die Montage- und Demontagekosten der Mess- und Schaltapparate gehen zu Lasten des Kunden. Bei Beschädigungen von Mess- und Schaltapparaten ohne Verschulden der TBS gehen die Kosten für Reparatur oder Ersatz zu Lasten des Liegenschaftseigentümers bzw. des Kunden.

§ 31

Amtlich geprüfte Unterzähler werden in Ausnahmefällen nach besonderen Bedingungen abgegeben.

Unterzähler

§ 32

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend.

Toleranzen

§ 33

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen und Mess- und Schaltapparate unverzüglich den TBS zu melden.

Meldepflicht

§ 34

Wenn ein Kunde die Genauigkeit der Messeinrichtung bezweifelt, kann er jederzeit die Prüfung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. Im Streitfall ist das Prüfungsergebnis des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgeblich. Die TBS können die gesamten Kosten für die Prüfung dem Kunden überbinden, falls sich die Messung in der gesetzlichen Toleranz bewegt.

Fehlgang von Messeinrichtungen

§ 35

Wird ein Fehlanschluss festgestellt, oder erfolgt eine Fehlanzeige eines Messapparates über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Verbrauch aufgrund einer Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den TBS festgelegt. Diese gehen dabei vom Verbrauch in einer vergleichbaren Zeitperiode unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse aus.

Fehlanzeige

§ 36

Wird eine Fehlanzeige eines Messapparates nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt, so werden die Abrechnungen bis auf maximal 5 Jahre berichtigt. Lässt sich nicht feststellen, wann die Störung eingetreten ist, wird sie nur für die beanstandete Rechnungsperiode berücksichtigt.

Berichtigungen

§ 37

Treten in einer Hausinstallation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtungen einwandfrei registrierten Verbrauches.

Verluste

X. Gewährleistung und Haftung

§ 38

Angestellte der TBS sind nicht befugt, irgendwelche Mängel oder Mängelansprüche anzuerkennen. Diese Kompetenz steht der Betriebsleitung zu.

Allgemeines

§ 39

¹Die TBS haften nicht für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der den Kunden aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störendem Oberwellengehalt im Netz entstehen.

Haftung, Entschädigungsanspruch

²Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung bei Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe.

§ 40

Eine Haftung besteht nicht oder entfällt:

Haftungsausschluss

- a) wenn der Geschädigte nicht selber alles Notwendige vorgekehrt hat, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch, Wiedereinschaltung oder aus irgendwelchen Schwankungen entstehen können;
- b) wenn ein technischer Mangel bzw. Schaden nicht unverzüglich nach Ueberprüfung oder Entdeckung mitgeteilt wird;
- c) wenn der Kunde sonstwie die Bestimmungen dieser AGBE nicht einhält;
- d) wenn der Kunde die gesetzlichen und von den TBS vorgeschriebenen Schutzvorschriften nicht einhält.

§ 41

Der Kunde und Dritte haften gegenüber den TBS für alle Schäden, die aus Missachtung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entstehen.

Haftung des Kunden

XI. Preisinformationen

§ 42

Die Preisinformationen regeln die für die Netznutzung bzw. den Bezug von Elektroenergie zu bezahlenden finanziellen Entgelte. Preisinformationen

§ 43

Die Einwohnergemeindeversammlung legt die Grundsätze der Preisbemessung (§ 44) und die Bemessungskriterien für die Preise (§ 46 - 50) fest. Gestützt darauf setzt der Gemeinderat auf Antrag der TBS die zu verrechnenden Preise fest. Zuständigkeit

§ 44

¹Die Preise bemessen sich je Kundengruppe nach den jeweiligen Aufwendungen, unter Einrechnung eines angemessenen Ertrages, damit die Finanzierung des Unterhaltes, die Erneuerung und der nötige Ausbau sichergestellt werden kann. Grundsätze der Preisbemessung

²Zu den Aufwendungen zählen insbesondere der Betrieb und Unterhalt der Anlagen, die Beschaffungskosten, die marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals, Abschreibungen, die Personalkosten, die Absicherung von Risiken, die direkten und indirekten Verwaltungskosten sowie die Leistungen an die Einwohnergemeinde.

³Für besondere Formen der Bereitstellung von Elektrizität, welche einen ausserordentlichen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, können die TBS spezielle, diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen und einmalige oder wiederkehrende Abgaben erheben und so allenfalls verbleibende Aufwendungen decken. In begründeten Sonderfällen, wie

- für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.)
- für die Bereitstellung bzw. Lieferung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie Sonderenergie
- für Rücklieferungen durch Kunden ins Verteilnetz der TBS

können die TBS von den üblichen Preisvorgaben abweichen und den speziellen Verhältnissen angepasste Preismodelle anwenden.

⁴Die gesetzlichen Abgaben werden auf die kalkulierten Preise aufgerechnet. Gesetzliche Abgaben

§ 45

¹Die Netznutzungspreise werden auf Grund der effektiven Aufwendungen für das Netz bestimmt. Diese Preise können jährlich angepasst werden. Preisanpassungen

²Der Gemeinderat kann die Preise für Energie anpassen

- bei Kostenunterdeckung,
- bei Aenderung der Bezugsbedingungen und -preise des Vorlieferanten oder gesetzlichen Abgaben

XII. Netznutzung

§ 46

¹Für die Abgeltung der Netznutzung unterscheiden die TBS folgende Nutzungskategorien:

- Kunden mit eher geringem Energiekonsum (Haushalt, Kleingewerbe)
- Kunden mit Niederspannungsanschluss und mittlerem bis grossem Energiekonsum
- Kunden mit Mittelspannungsanschluss.

²Die Zuordnung erfolgt auf Grund der Nutzung gemäss Energie- und Leistungsdaten für Neuanschlüsse auf Grund der erwarteten Nutzung.

§ 47

¹Das Netznutzungsentgelt deckt die Kosten der Nutzung des gesamten elektrischen Übertragungs- und Verteilnetzes bis zum Anschlusspunkt des Kunden. Netznutzungsentgelt, Schuldner

²Die Blindenergie wird separat verrechnet. Diese ist Bestandteil der Netznutzung, Messeinheit kVArh.

³Die Details sind in den Preisblättern und Bedingungen festgelegt.

⁴Das Netznutzungsentgelt wird durch den Netznutzungskunden geschuldet.

XIII. Energielieferung

§ 48

¹Für die Stromlieferung erheben die TBS ein Stromlieferungsentgelt. Es wird gestützt auf die bezogene Energiemenge und den für die jeweilige Netznutzungskategorie geltende Arbeitspreis für das konsumierte Stromprodukt berechnet, Messeinheit kWh. Stromlieferungsentgelt, Schuldner

²Das Stromlieferungsentgelt schuldet der Stromkunde.

§ 49

Als Messeinheiten für die Bezüge dienen kW, kWh, kVArh.

Messeinheiten

§ 50

Für besondere Formen der Netznutzung und der Energiebereitstellung (z.B. Grosskunden mit eigener Trafostation) können die TBS auf der Basis der Grundsätze gemäss §. 6 spezielle Verträge abschliessen.

Spezielle Bedingungen

Die TBS sind berechtigt, auch ausserhalb ihres Versorgungsgebietes Strom zu verkaufen.

XIV. Zahlungsbedingungen

§ 51

¹Die Messergebnisse der TBS über die erfolgten Lieferungen sind unter Vorbehalt des Gegenbeweises für die Rechnungsstellung massgebend.

Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug

²Die Lieferungen werden für jede Messstelle separat in Rechnung gestellt. Die TBS legen den Zeitpunkt der Ablesung fest. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

³Die TBS können zwischen den Ablesungen der Messapparate Akontozahlungen im Rahmen der voraussehbaren Netznutzung und Bezüge verlangen. Die Akontorechnungen werden bei den Schlussabrechnungen in Abzug gebracht.

⁴Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Der dreissigste Tag nach Versand der Rechnung gilt als Verfalltag.

§ 52

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so wird der Säumige gemahnt, und es wird ihm eine Nachfrist von 30 Tagen eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, haben die TBS das Recht,

Massnahmen bei Fristablauf

- die Betreuung einzuleiten
- die Energiezufuhr zu sperren
- zusätzlich Mahnkosten und Verzugszinsen zu verlangen
- einen Zahlautomaten, ein Vorauszahlungs- oder ein anderes System zu Lasten des Säumigen zu installieren.

§ 53

Zur Deckung von Forderungen sind die TBS berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, einen Zahlautomaten, ein Vorauszahlungs- oder anderes System einzubauen. Dabei darf der Preis pro Verrechnungseinheit so gewählt werden, dass ein Teil des Einheitspreises zur Tilgung von Zahlungsausständen, Verzugszinsen und Aufwändungen verwendet werden kann.

Vorauszahlung, Sicherstellung, Zahlautomat

§ 54

¹Rechtskräftige Verwaltungsverfügungen werden nach Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vollstreckt. Sie stellen definitive Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 SchKG dar.

Vollstreckung

²Die Leistung einer Sicherheit befreit den Kunden nicht von der fristgemässen Bezahlung der Forderung.

³Die TBS sind berechtigt, verfallene Forderungen mit den zur Verfügung gestellten Sicherheitsleistungen zu verrechnen.

§ 55

¹Forderungen der TBS aus Lieferungen und Rückerstattungsansprüche der Kunden verjähren 5 Jahre nach ihrer Entstehung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Messung der Energie.

Stundung und Verjährung

XV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 56

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Soweit die vorliegenden AGBE eine bestimmte Frage nicht regeln, gilt insbesondere das OR.

Unterstellung

§ 57

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den TBS und dem Kunden ist Lenzburg, soweit nicht öffentliches Recht zur Anwendung gelangt.

Gerichtsstand

§ 58

Diese AGBE treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen grundsätzlich das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Gemeinde Seon vom 07.12.1984 - mit Ausnahme der Art. 23, 28 und 30, welche erst im Rahmen der Anpassung des Gebührenreglementes aufgehoben werden.

Inkrafttreten

§ 59

Für Änderungen der AGBE ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Änderungen

§ 60

Vorstehende AGBE wurden durch die Gemeindeversammlung vom Genehmigungsvermerk
14. November 2008 genehmigt.

GEMEINDERAT SEON

Der Gemeindeammann

sig. Heinz Bürki

Der Gemeindeschreiber:

sig. Daniel Müller